

Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2012 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.11.2012 die Neufassung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3 NHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186).

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin
Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Präambel

Die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät dient dazu, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Medizinischen Fakultät und seiner Kommissionen eindeutig festzulegen. Der Fakultätsrat soll damit in seiner Funktion als Entscheidungsgremium gestärkt werden. Darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung neue strategische Instrumente verankert, die die weitere Entwicklung der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Medizinischen Fakultät

(1) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. Die Fakultät an der Universitätsmedizin Göttingen trägt den Namen Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; sie ist in die Universitätsmedizin Göttingen integriert.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät und das Verfahren im Fakultätsrat.

(3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(4) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören 13 Mitglieder an. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. Stimm-berechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

§ 2 Aufgaben und Rechte der Fakultät und des Fakultätsrates

Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universitätsmedizin Göttingen und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule und der Stiftung sowie der sonstigen Gremien für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Hochschule. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Diese Gewährleistung gilt auch für die interfakultären Studiengänge, an denen die Medizinische Fakultät beteiligt ist. Sie sorgt für studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 44 NHG sowie der Sonderregelungen des fünften Kapitels (§§ 63 a ff) des NHG insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre an der UMG von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem NHG.

(2) Der Fakultätsrat hat das Recht zur Erstellung von Berufungsvorschlägen; die Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt er im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Er ist zu beteiligen bei Änderung, Einrichtung oder Umwidmung (Änderung der Denomination) von Professuren.

(3) Der Fakultätsrat beschließt Ordnungen der Fakultät, insbesondere Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(4) In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat an die Stelle des Senats, soweit nicht anders gesetzlich geregelt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Der Fakultätsrat nimmt danach unbeschadet seiner in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte vor der Entscheidung des Vorstands Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den Entscheidungskompetenzen des Vorstandes enthalten sein können. Er hat das Recht, bei Änderungen der Grundordnung oder bei Ordnungen, die für die gesamte Universität gelten sollen, beteiligt zu werden. Der Fakultätsrat hat gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein umfassendes Informationsrecht. Der Vorstand hat ihn über die für die Entwicklung der Universitätsmedizin bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere auf folgenden Gebieten: Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, Entwicklungsplanung und -stand; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Für die Abwahl des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) gelten die Sonderregelungen des § 63 d Abs. 4 NHG, danach kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) auf Vorschlag des Fakultätsrats entlassen. Diesbezügliche Beschlüsse des Fakultätsrates bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(6) Unbeschadet dieser allgemeinen Regelung gemäß Abs.1 gelten an der Universitätsmedizin Göttingen für die Zusammenarbeit zwischen Fakultätsrat und dem Vorstand für Forschung und

Lehre (zugleich Dekan) besondere rechtliche Vorgaben. Die gesetzlichen Aufgaben des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) sind folgende:

- Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre,
- die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
- die Evaluation der Forschung,
- die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
- die Evaluation der Lehre und
- die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

Diese Zuständigkeiten sind wie folgt mit dem Fakultätsrat abzustimmen:

Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) hat im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit bei Entscheidungen und Maßnahmen, die die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung betreffen und bei der Bildung von Schwerpunkten das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (§ 63 e Abs. 4 Ziffer 1 NHG).

Bei Entscheidungen über die Aufteilung der Ressourcen für die Forschung und Lehre sowie der Evaluation von Forschung und Lehre durch den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) steht dem Fakultätsrat das Recht der Benehmensherstellung zu (§ 63 e Abs. 4 Satz 2 NHG).

Bei den vom gesamten Vorstand der Universitätsmedizin getroffenen Entscheidungen zu Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie bei der Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen hat der Vorstand das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen. Dem Fakultätsrat kommt das Recht zu, zu Zielvereinbarungen, die der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit dem Land schließt, vor Abschluss Stellung zu beziehen. Darüber hinaus ist er vor Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Universitätsmedizin Göttingen zu hören.

(7) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen hat das Recht, ein Siegel zu führen.

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät und ist für die Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrates um und ist ihm verantwortlich.

(2) Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) leitet die Sitzungen des Fakultätsrates gemäß dieser Geschäftsordnung. Die Außen- und Innenvertretung der Fakultät obliegt dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan). In Studienangelegenheiten kann der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) den Studiendekan und ggf. seinen Stellvertreter mit der Innen- und Außenvertretung beauftragen.

(3) Dem Dekanat gehören neben dem Dekan und dem Studiendekan bis zu 3 weitere Mitglieder (Prodekane) an. Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) kann den weiteren Mitgliedern des Dekanats Geschäftsfelder zuordnen. Die gesetzlichen Aufgaben des Studiendekans sowie seines Vertreters bleiben unberührt.

(4) Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung der Studienordnungen, die Organisation des Studienbetriebes, die Lehrplangestaltung und die Evaluation der Lehre, um auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken. Ziel ist die bestmögliche Qualität der Ausbildung zu sichern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

§ 4 Wahl des Dekans, der weiteren Mitglieder des Dekanats und des Studiendekans

(1) Aufgrund besonderer rechtlicher Vorgaben gelten für die Wahl des Vorstands für Forschung und Lehre und damit des hauptamtlichen Dekans, der akzessorisch mit der Vorstandsfunktion verbunden ist, an der Medizinischen Fakultät Sonderregelungen. Die Regelungen des § 43 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NHG werden daher nur auf die weiteren Mitglieder des Dekanats (Prodekane) angewandt. An der Universitätsmedizin Göttingen ist der Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 63 e Abs. 1 Satz 5 NHG). Die Beteiligung des Fakultätsrates im Rahmen der Bestellung des Vorstandes für Forschung und Lehre verbunden mit der Dekansfunktion richtet sich nach den Vorschriften des § 63 d Abs. 1 Ziffer 1 NHG. Danach schlägt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Vorbereitung durch eine Fin-

dungskommission dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre zur Bestellung vor. Für die jeweils einzusetzende 11-köpfige Findungskommission wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte 3 Mitglieder.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Fakultät neben dem Studiendekan und seinem Stellvertreter bis zu drei weitere Mitglieder für die Aufgaben des Dekanats für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Die Amtszeit des Studiendekans beträgt 3 Jahre. Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Dekanats. Der Studiendekan an der Medizinischen Fakultät und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission gewählt. Bezüglich des Vorschlags stellt die Studienkommission das Einvernehmen mit dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) her.

(3) Das Wahlverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind. Es wird mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Mitglieder des Dekanats eröffnet. Auf Antrag eines der Mitglieder des Fakultätsrates findet eine Personal-Debatte statt.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. § 15 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Ergibt sich keine Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 5 Einberufung

(1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel einmal im Monat.

(2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurückliegt und ein stimmberechtigtes Mitglied die Einberufung verlangt.

§ 6 Einladung

(1) Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen schriftlich auf elektronischem Wege unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) im Regelfall spätestens 7 Tage vor der Sitzung, möglichst mit allen Anlagen zu verschicken.

(2) Alle Anlagen werden den Fakultätsratsmitgliedern in der Regel auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verhinderung rechtzeitig dem Dekanat anzuzeigen. Das Dekanat lädt den nachfolgenden Vertreter ein. Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. Dem ersten stellvertretenden Mitglied einer Liste werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

(5) In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist, mindestens aber 24 Stunden, eingeladen werden. Die Tagesordnung ist in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand zu beschränken.

(6) Die Einberufung einer Sondersitzung kann während einer Sitzung beschlossen werden. Für die Einladung gelten die Fristen nach Abs. 1.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) aufgestellt. Sie wird im Internet veröffentlicht.

(2) Fakultätsratsmitglieder können bis zu 12 Kalendertage vor Beginn der Sitzung schriftlich Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Nimmt der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Fakultätsratsmitgliedern übermittelt.

(4) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Dabei kann er die übersandte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

§ 8 Sitzungsleitung im Fakultätsrat

(1) Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) führt den Vorsitz im Fakultätsrat ohne Stimmrecht. Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor. Die Sitzungen des Fakultätsrates werden vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) eröffnet, geleitet und geschlossen. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungsleitung kann von ihm einem anderen Mitglied des Dekanats übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Tagesordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Vorstandes der UMG können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich, das heißt, die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt.

(2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen.

(3) Personal-, Grundstücks- und Prüfungsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten durch deren öffentliche Behandlung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder Einzelnen Nachteile entstehen können, werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

(5) Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Fakultätsrat

anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein, sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Gäste

(1) Zu den Fakultätsratssitzungen können Gäste eingeladen werden.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan). Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, muss zur Herstellung der Beschlussfähigkeit auch die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sein.

(2) Wenn sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verringert, so gilt der Fakultätsrat weiter als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. § 13 Abs. 1 Satz 2 muss dabei weiterhin beachtet werden.

§ 12 Voraussetzung für die Beratung und Beschlussfassung

Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen vorliegen. Die Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen

für die Beratungen sind nach Möglichkeit in den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 13 Einfache Mehrheit

(1) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder eine ungültige Stimme abgegeben haben oder sich der Stimme enthalten hat.

§ 14 Besondere Mehrheiten

(1) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wird über einzelne Teile eines Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

(2) Die Forschung oder Berufungsverfahren bzw. Bestellungsverfahren für Juniorprofessoren sowie ein Tenure-Track-Verfahren unmittelbar betreffende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auch der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit). Kommt hiernach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so entscheiden allein die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Bei der Beschlussfassung über Berufsangelegenheiten ist die Gruppe der Mitarbeiter (MTV-Gruppe) nicht stimmberechtigt.

(3) In den die Bewertung der Lehre betreffenden Angelegenheiten werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten kommt den Mitgliedern der MTV-Gruppe kein Stimmrecht zu.

§ 15 Beschlussfassung in der Sitzung

(1) Beschlüsse sollen grundsätzlich innerhalb von Sitzungen gefasst werden. In der Regel wird offen abgestimmt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates sind andere Beschlüsse geheim abzustimmen.

(2) Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

§ 16 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Fakultätsratssitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen (§ 32 Abs. 6 GO). Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen.

(2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Fakultätsratssitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst verfasst werden.

(3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt eine Woche (§ 32 Abs. 6 Satz 2 GO).

(4) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

- a) er - unter Beachtung von § 16 Abs. 2 - mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und
- b) der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Ein Widerspruchsrecht kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Fakultätsratssitzung beschlossen wurde.

Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Fakultätsratssitzung herbeigeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) aktenkundig zu machen und dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 17 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Eine Erklärung zu Protokoll bedarf der Schriftform. Die Vertraulichkeit von Verhandlungsgegenständen ist im Protokoll zu kennzeichnen, sofern es sich nicht ohnehin um Tagesordnungspunkte handelt, die nach dieser Geschäftsordnung der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor Beginn der Sitzung beim Dekanat einzureichen.

§ 18 Information

Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird. Mit der Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Fakultätsrates gleichzeitig die Beratungsvorlagen übersandt werden. Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sind von der Bekanntmachung ausgeschlossen.

§ 19 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann über die im NHG bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Aufgaben und für jeweils festzulegende Zeiträume Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die die Entscheidungen/Benehmensherstellung des Fakultätsrates durch Empfehlungen unterstützen. Über die Aufgaben der jeweiligen Kommission, ihre Zusammensetzung, die Verlängerung ihres Arbeitsauftrages und ihre Auflösung beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. Die Aufgaben der Studienkommission ergibt sich aus § 45 NHG, die Aufgaben der Berufungskommission aus § 26 Abs. 2 bis 5 NHG sowie § 25 Abs. 3 der Grundordnung, die Aufgaben der Habilitationskommission ergeben sich aus der Habilitationsordnung der Universität. Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. In besonders begründeten Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, auswärtige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einver-

ständnis gewählt werden, falls nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich.

(2) An der Medizinischen Fakultät sind folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Studienkommission
- b) Kommission für Entwicklung und Finanzplanung
- c) Forschungskommission
- d) Gleichstellungskommission
- e) Habilitationskommission
- f) Ethikkommission

(3) Die Kommissionen des Fakultätsrates geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen, die Mitglieder nach Zahl und Art und die Entscheidungsverfahren festgelegt werden. Auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) kann der Fakultätsrat beschließen, die Kommission für Entwicklung und Finanzplanung als zentrale Strukturkommission einzusetzen. In diesem Fall ist die zentrale Strukturkommission unter Leitung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) mit allen strategischen Fragen der Universitätsmedizin Göttingen befasst. Bei Einsetzung der zentralen Strukturkommission durch den Fakultätsrat wird die Forschungskommission unter Leitung eines Prodekans mit Fragen der Personalentwicklung im Bereich Forschung und Lehre betraut.

(4) Neben den bereits bestehenden Kommissionen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekan) zu fest umrissenen Themen insbesondere bei fachübergreifenden Problemen eine Task Force einrichten, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Empfehlung erarbeitet.

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrats der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekan).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 20.07.2012, des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012, des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.10.2012 und nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 18.09.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.10.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ am 17.12.2012 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenen Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.